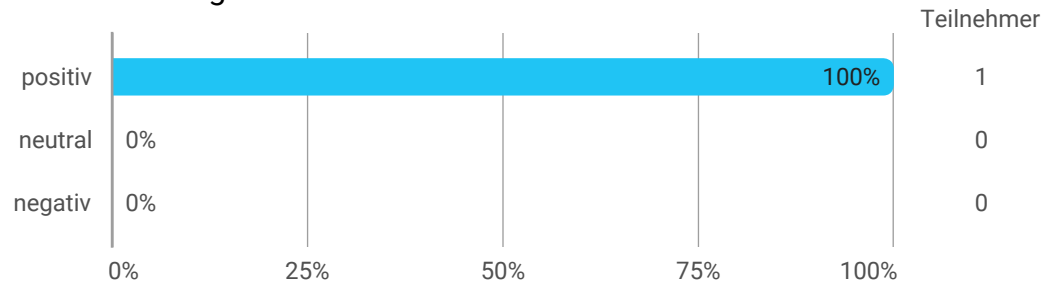


Name der Organisation*

* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

- Vulcan Energie Ressourcen GmbH

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?



Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zusätzliche Maßnahmen zur Beschleunigung:
Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Tiefengeothermie:
Genehmigungsverfahren (UVP, artenschutzrechtliche Prüfung) sollten entfallen, wenn die geplanten Anlagen zur Nutzung der Erdwärme aus Tiefengeothermie in Gebieten (sog. Beschleunigungsgebiete) liegen, die bereits eine Nutzung der Tiefengeothermie vorsehen.

Verzicht auf den Vorrang der Realkompensation:

Es ist in vielen Fällen nur schwer möglich, Flächen zu finden, in denen eine Realkompensation möglich ist. Deshalb ist durch den Verzicht auf den Vorrang der Realkompensation für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §15 BNatSchG eine Gleichrangigkeit von Realkompensation und monetärer Kompensation notwendig, um die Umsetzung Tiefengeothermischer Projekte und den in Zusammenhang stehenden Anlagen zu ermöglichen.

(§ 15 BNatSchG)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einzuschließen sind neben den Bohrungen und Wärmeleitungen auch die „geophysikalischen Erkundungsmaßnahmen“, insbesondere die 2D und 3D Seismik. Eine optimale Erkundung des Untergrunds ist für den Erfolg jedes Tiefengeothermieprojekts und die Risikoreduzierung im Hinblick auf die Seismizität von größter Bedeutung.

Ergänzungsvorschlag:

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen und Bohrungen sowie der dafür erforderlichen seismischen Exploration.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Aktuell und mehr noch in der Zukunft wird neben der Wärme zu einer Heizzentrale auch Sole von den Produktionsbohrungen zu einem Gewinnungsbetrieb von Rohstoffen in Leitungen transportiert. Die Sole wird dabei auf eine Temperatur von etwa 70°C gebracht und transportiert deshalb nicht nur die in der Sole enthaltenen Rohstoffe, sondern auch Wärme.

Ergänzungsvorschlag:

„Wärmeleitung“ eine Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Dampf, Warmwasser oder Sole.

Die Erleichterung der Zulassung von Wärmeleitungen sollte eindeutiger gefasst werden. Dieses schein nach: <https://www.bbh-blog.de/alle-themen/erneuerbare-energien/geothermie-beschleunigungsgesetz-chancen-kritik/> noch nicht der Fall zu sein.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung zum vorzeitigen Beginn nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 Bundesberggesetz (BBergG) ist zu begrüßen. Die Regelung sollte auf § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausgeweitet werden, um das Potenzial der Vorhabenbeschleunigung vollumfänglich auszuschöpfen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Einführung einer Duldungspflicht für kurzzeitige seismische Messungen ist notwendig und wird begrüßt.

Trotz intensiver Kommunikation mit und Beteiligung von Kommunen und Öffentlichkeit, können einzelne Betretungsverweigerer die Durchführung einer Seismik verhindern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn eine bestimmte Anzahl und räumliche Konzentration von nicht messbaren Punkten erreicht wird, da dann die Abdeckung des Messgebiets für eine ausreichende Datenqualität nicht ausreicht.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 3 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 4 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 9 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 10 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 11 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Beschleunigung:

1. Privilegierung im Außenbereich im BauGB:

Mit einem besonderen gesetzlichen Privilegierungstatbestand für die Geothermie sollte klargestellt werden, dass die Nutzung geothermischer Energie im Außenbereich genauso wie die Nutzung der Windkraft bauplanungsrechtlich privilegiert ist (Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Ergänzungsvorschlag:

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs wird wie folgt geändert:

In die Aufzählung der privilegierten Energien wird die „geothermischer Energie“ eingefügt.

2. Ausstattung von Genehmigungsbehörden:

Die für die Tiefengeothermie zuständigen Behörden müssen technisch und personell gestärkt werden. Die Bundesländer müssen dringend Vorkehrungen für die Umsetzung des Gesetzes treffen und benötigen dafür Unterstützung durch den Bund.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Befreiung von der UVP-Pflicht im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes für Grundwässer:

Da es sich bei den Thermalwässern um Tiefenwässer handelt, die wegen ihrer Lösungsfracht nicht als Trinkwasser geeignet sind und die in einem geschlossenen Kreislauf geführt werden und neben der Energie von Vulcan Energy nur Lithium entnommen wird, sollte die UVP-Pflicht im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes für geothermische Anlagen entfallen. Technische Lösungen verhindern, dass die Thermalwässer mit der Atmosphäre und dem Grundwasser in Kontakt kommen.

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Tiefengeothermie:

Genehmigungsverfahren (UVP, artenschutzrechtliche Prüfung) sollten entfallen, wenn die geplanten Anlagen zur Nutzung der Erdwärme aus Tiefengeothermie in Gebieten (sog. Beschleunigungsgebiete) liegen, die bereits eine Nutzung der Tiefengeothermie vorsehen.

Einbeziehung Heizzentrale und Stromerzeugung in Bergrecht und UVP-Vorprüfung:

Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieanlagen (Wärme und/oder Strom) nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht. Obertägige Anlagenbestandteile zur Bereitstellung von Fernwärme und Strom unterliegen dem Baurecht. Die getrennte Aufsicht durch Bergbehörden und Baubehörden führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Die Nutzung der Erdwärme in Heizwerken und Kraftwerken sollte deshalb durch Änderung des Bundesberggesetzes in den Gewinnungsbegriff und damit in den Anwendungsbereich des Bergrechts und den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden einbezogen werden. In der Vergangenheit wurden schon Verladehäfen für Rohstoffe unter Bergrecht genehmigt.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 3:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 1 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 3 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 4 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 5 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 6 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Frist in Abs. 6 ist zu lang und benachteiligt so die Geothermie gegenüber fossilen Energien und sollte kürzer gewählt werden.

Die in Abs. 6 eingeräumte Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung um 6 Monate ist zu lang. Dadurch können Genehmigungsverfahren deutlich verzögert werden.

Formulierungsvorschläge Absatz 6:

1. Bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme sowie bei Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Unterspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, oder von Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 innerhalb von sieben Monaten, sofern eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, andernfalls innerhalb von drei Monaten.

2. Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 1 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 7 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 8 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Einbeziehung Heizzentrale und Stromerzeugung in Bergrecht und UVP-Vorprüfung:
Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieanlagen (Wärme und/oder Strom) nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht. Obertägige Anlagenbestandteile zur Bereitstellung von Fernwärme und Strom unterliegen dem Baurecht. Die getrennte Aufsicht durch Bergbehörden und Baubehörden führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Die Nutzung der Erdwärme in Heizwerken und Kraftwerken sollte deshalb durch Änderung des Bundesberggesetzes in den Gewinnungsbegriff und damit in den Anwendungsbereich des Bergrechts und den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden einbezogen werden. In der Vergangenheit wurden schon Verladehäfen für Rohstoffe unter Bergrecht genehmigt.

Verzicht auf die Förderabgabe nach BBergG:

Förderabgaben sind in § 31 und § 32 des BBergG geregelt und werden von den Bundesländern im Rahmen von Verordnungen individuell gestaltet. Für die Nutzung der Tiefengeothermie verzichten die meisten Bundesländer bereits auf deren Erhebung. Dieser Verzicht sollte bundeseinheitlich und über einen Zeitraum von 15 Jahren erklärt werden.

Die Lithiumgewinnung aus Thermalwässern ist technisch und kommerziell umsetzbar und muss die nächsten Jahrzehnte hochlaufen. Dieses ist mit Risiken verbunden, da aus geothermischer Quelle weltweit noch keine kommerzielle Lithiumproduktion existiert. Die Förderabgabe stellt ein zusätzliches Risiko bei der Finanzierung der kapitalintensiven Lithiumprojekte dar. Lithium gehört zu den strategischen Rohstoffen der EU. Bedingungen für den Erlass der Förderabgabe sind in § 32 des BBergG genannt und treffen für die Marktsituation der Lithiumgewinnung zu.

Bei den noch vorhandenen Risiken in der Erschließung und Gewinnung des Lithiums ist die Befreiung der Förderabgabe für aus den Thermalwässern gewinnbaren Rohstoffen in der Hochlaufphase unabdingbar.

Auch für die Lithiumgewinnung aus Thermalwasser sollte ein Verzicht von 15 Jahren erklärt werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 1
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 2
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 3
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 4
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 5
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 6:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)